
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0114

Beratungsfolge:

Planungs-und Verkehrsausschuss

Termin

26.08.2015

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag auf Errichtung eines Verkehrsspiegels auf der "Rheinbacher Straße" (K 61) gegenüber der Einmündung zur "Weiherstraße" im Ortsteil Miel

Sachverhalt:

Es wird auf den beigegeführten Antrag der CDU Ratsfraktion Swisttal vom 08.09.2014 sowie den Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 02.10.2014 verwiesen.

Die Angelegenheit wurde anlässlich des letzten Verkehrstermins mit dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und dem Polizeipräsidium Bonn vor Ort überprüft.

Als Ergebnis dieser Überprüfung teilt das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises mit, dass die allgemeinen Erfahrungswerte zeigen, dass Verkehrsspiegel wenig dazu geeignet sind, um zu einer Verbesserung der Sichtverhältnisse beizutragen. Vielmehr dienen sie lediglich der Erkenntnis, dass sich überhaupt etwas innerhalb einer bestimmten Distanz befindet oder nähert.

Ein Verkehrsspiegel sorgt vielmehr für Ablenkung, weil sich die Verkehrsteilnehmerin bzw. Verkehrsteilnehmer automatisch auf die Darstellung im Spiegel konzentriert und dabei die tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere in der Nähe befindliche Fußgänger und Fahrradfahrer, außer Acht lässt.

Gerade in diesem hochsensiblen Einmündungsbereich, der sich nur wenige Meter hinter dem Verkehrsknoten B 56/K 61 befindet, könnte die Errichtung eines Verkehrsspiegels aus den o.g. Gründen negative Folgen haben, da sich gerade dadurch die Unfallgefahr deutlich erhöhen würde. Daraus ergäbe sich eine unbeabsichtigte Kausalität, die den angestrebten Zweck verfehlen würde.

Die Straßenverkehrsordnung sieht in unübersichtlichen Verkehrssituationen eine erhöhte Sorgfaltspflicht bei demjenigen, der aus der untergeordneten Straße (im vorliegenden Fall: die Weiherstraße) auf die übergeordnete Straße (hier: die Rheinbacher Straße) einbiegen will.

In der Praxis bedeutet dies, dass Verkehrsteilnehmerinnen oder Verkehrsteilnehmer, die die „Weiherstraße“ verlassen wollen, nur weiterfahren dürfen, wenn sie von links kommende Fahrzeugführerinnen bzw. Fahrzeugführer auf der „Rheinbacher Straße“ weder gefährden noch behindern. Können sie dies nicht, weil die Straßenstelle zu unübersichtlich ist, so dürfen sie sich vorsichtig in die Einmündung hineintasten, bis sie den Straßenverlauf einsehen können.

Zudem hat die Polizei für den in Rede stehenden Kreuzungsbereich eine unauffällige Unfalllage bescheinigt.

Aus den dargelegten Gründen wird das Errichten eines Verkehrsspiegels seitens des Straßenverkehrsamtes nicht empfohlen.